

UNIKOM Workshop Finanzen

Biel/Bienne 29. August 2017



Agenda

0900 - 0915	Eintreffen	
0915 - 0930	Begrüssung	BAKOM / UNIKOM Michel Grandjean / Lukas Weiss
0930 - 1000	Rechtliche Grundlagen	BAKOM Markus Renfer
1000 - 1030	Fragen & Antworten	BAKOM / UNIKOM
1030 - 1100	Pause	
1100 - 1145	Praxisbeispiel	Alternatives Lokalradio Zürich Stiftungsrat Juan-Manuel Widmer
1145 - 1215	Fragen & Antworten	BAKOM / UNIKOM
1215 - 1230	Next steps	BAKOM / UNIKOM Michel Grandjean / Lukas Weiss



Begrüssung

- BAKOM Michel Grandjean, Leiter Sektion Finanzen und Statistik
- UNIKOM Lukas Weiss, Präsident der Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios



Ziele des Workshops

- Zusammenfassung rechtliche Vorgaben Gesetz, BAKOM und IKS
- Praxisbeispiel
- Erfahrungsaustausch
- Fragen und Antworten



Rechtliche Grundlagen

- BAKOM Markus Renfer, Finanzspezialist Sektion Finanzen und Statistik
- RTVG, RTVV, V-UVEK; OR; GeBüV; Weisungen BAKOM; Leitfaden BAKOM; Kontenplan; Ordentliche Revision; Internes Kontrollsystem; Erfahrungen



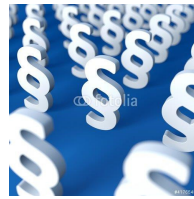
Rechtliche Grundlagen - Detail

- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (**RTVG**; SR 784.40)
- Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (**RTVV**; SR 784.401)
- Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007 (**UVEK-VO**; SR 784.401.11)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (**SuG**; SR 616.1)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (**OR**; SR 220)
- Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 (**GeBüV**; SR 221.431)
- **BAKOM Wegleitung** zum Kontenplan für die Jahresrechnung konzessionierter Veranstalter vom 1. Mai 2008, Aktualisierung Januar 2017
- Ergänzender **Leitfaden des BAKOM** zur Jahresrechnung für Veranstalter Dezember 2016
- Konzession für ein Regionalfernsehen/-radio mit Leistungsauftrag und/ohne Gebührenanteil



Rechtliche Grundlagen - Übersicht

Gesetz	Verordnung	Weitere
RTVG	RTVV, UVEK-VO	Konzessionen
OR	GeBüV	BAKOM Wegleitung, Leitfaden
SuG		Verfügungen
MWSTG	MWSTV	MWST Infos



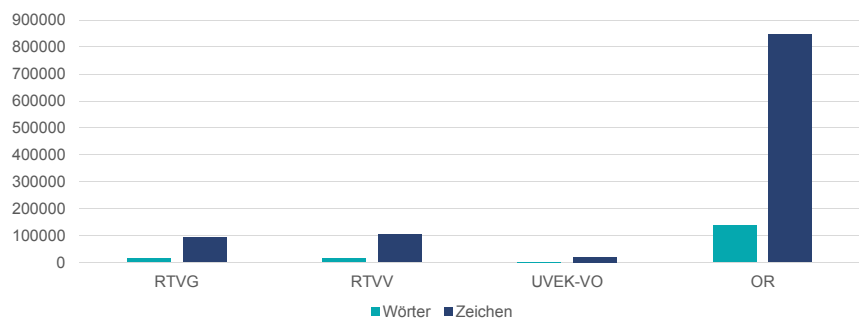
UNIKOM | Workshop Finanzen
Biel/Bienne 29. August 2017

7



Rechtliche Grundlagen - Statistik

	RTVG	RTVV	UVEK VO	OR
Seiten	54	62	14	508
Wörter	15'507	16'714	3'463	140'465
Zeichen (ohne leer)	95'518	106'146	21'149	847'975



UNIKOM | Workshop Finanzen
Biel/Bienne 29. August 2017

8



Exkurs «lex specialis derogat lex generalis»

- Eine **lex specialis** ist ein spezielles Gesetz, das dem allgemeinen Gesetz (lex generalis) vorgeht. Dieses besondere Gesetz verdrängt das allgemeine Gesetz (lateinisch „*lex specialis derogat legi generali*«). Die Spezialität des Gesetzes kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass es nur einen bestimmten Sachbereich regelt, während die allgemeine Norm für mehrere Bereiche gilt.
- Der Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* stellt eine juristische Auslegungsregel dar und gründet sich auf die Vermutung, dass der Gesetzgeber keinen Rechtssatz schaffen wollte, der über keinen praktischen Anwendungsbereich verfügt. Letzteres wäre aber der Fall, wenn anstatt des besonderen Rechtssatzes der allgemeine angewandt würde, weil der besondere Rechtssatz dadurch seines praktischen Anwendungsbereiches beraubt wäre.
- Kein Anwendungsfall für den *lex specialis*-Grundsatz liegt hingegen dort vor, wo sich zwei Rechtssätze wie zwei Mengen mit einer Schnittmenge verhalten – in dieser Situation kann die *lex specialis*-Regel nichts zur Auflösung des Normenkonflikts beitragen.



RTVG – Melde- und Auskunftspflicht

- RTVG Art. 15: Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring
- RTVG Art. 16: Änderungen des Kapitals und der Stimmrechtsverhältnisse sowie namhafte Beteiligungen an anderen Unternehmen
- RTVG Art. 17 Abs. 1: Allgemeine Auskunftspflicht (i.V.m. SuG Art. 11 Abs. 2)
- RTVG Art. 17 Abs. 2 Zif. 1 ff.: Die Auskunftspflicht gilt auch für natürliche und juristische Personen an denen der Programmveranstalter namhaft beteiligt ist oder die am Programmveranstalter namhaft beteiligt sind und die im Radio- und Fernsehmarkt oder in verwandten Märkten tätig sind bzw. welche für den Programmveranstalter Werbung oder Sponsoring akquirieren (...);
- RTVG Art. 18 Abs. 1: Jahresbericht und Jahresrechnung an das BAKOM
- RTVG Art. 42 Finanzaufsicht: Der Konzessionär legt dem BAKOM jährlich die Rechnung vor. Das BAKOM prüft die wirtschaftliche und bestimmungsgemässe Mittelverwendung. Gewinnausschüttungen sind verboten.



RTVG – Konzessionsabgabe

- RTVG Art. 44 Konzessionsvoraussetzungen: Wer glaubhaft darlegt, dass er die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann; der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile seines Kapitals verfügt und wer ihm im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt; (...)
- RTVG Art. 22: Konzessionsabgabe beträgt höchstens 1 Prozent der Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring
- RTVG Art. 46: Eine Konzession erlischt nach Verzicht, Ablauf der Dauer oder Entzug.



RTVG – Abgabenanteile I

- RTVG Art. 40 Abs. 1: 4 bis 6 % des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen.
- RTVG Art. 40 Abs. 2: (...) Das UVEK berücksichtigt die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebiets sowie den Aufwand, den der Konzessionär zur Erfüllung des Leistungsauftrages inklusive Verbreitungskosten erbringen muss.
- RTVG Art. 68: Der Bund erhebt eine Abgabe zur Finanzierung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV). Die Abgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben.

Begünstigte	Ertrag 2016 Mio. CHF
SRG/SSR	1'240.30
Anteil private Veranstalter	60.75
Anteil Billag	55.40
Diverse	12.25
TOTAL	1'368.70



RTVG – Abgabenanteile II (2016_neu)

Ort	Radio	CHF
Genf	Cité	649'863
Bern	Rabe	518'925
Aarau	Kanal K	561'337
Basel	Radio X	617'396
Luzern	3fach	482'494
Zürich	LoRa	554'112
Winterthur	Stadtfilter	544'173
Schaffhausen	Rasa	308'314
St. Gallen	toxic.fm	603'037
TOTAL		4'839'652



RTVG – Sanktionen

- RTVG Art. 90 Abs. 1: Strafbetrag bis 10% des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre
- RTVG Art. 90 Abs. 2: Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten, Berichterstattung können mit Bussen bis zu 10'000.- CHF geahndet werden.
- RTVG Art. 101: Widerhandlungen gegen Verfügungen und falsche Angaben im Konzessionsverfahren können mit Bussen bis zu 100'000.- CHF geahndet werden. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.
- RTVG Art. 42 Abs. 1: Kürzung und/oder Rückforderung von Gebührenanteilen.
- SuG Art. 28 Kürzung und/oder Rückforderung (inkl. Zins 5%) von Subventionen.
- SuG Art. 30 Widerruf von Verfügungen



RTVV – Diverse Punkte Buchführung und RL I

RTVV	RTVG	Verordnungstext
24, 25	16	Meldepflicht bei Änderung Kapital/Stimmrecht/Beteiligung innert 1 Monat Konzessionierte 5% Kapital 20% Stimmrecht Übrige Veranstalter 33% Kapital und 33% Stimmrecht Immer bei Änderung der Beherrschung Keine Meldepflicht wenn Betriebsaufwand pro Jahr kleiner 1 Mio. CHF
26	17	Auskunftspflicht Muttergesellschaft ab 20% Tochtergesellschaft ab 20%
27	18	Jahresbericht und Jahresrechnung bis Ende April des Folgejahres
34	15, 22	Konzessionsabgabe 0.5%; Freibetrag 500 TCHF
39	40	Abgabenanteil bis 80% Betriebsaufwand für non-profit-Radios und übrige 70%
41	41	Pflicht zur Erstellung Geschäftsordnung, Redaktionsstatut und Leitbild
42	44	Das Programm muss mehrheitlich im Sendegebiet produziert werden



RTVV – Diverse Punkte Buchführung und RL II

RTVV	RTVG	Verordnungstext
49	57	Berghilfe
50,51,84	58,109a	Neue Technologien 80% werden subventioniert e.g. DAB+ Verbreitungskosten
72	76	Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden werden unterstützt
78	100	Verwaltungsgebühr beträgt 210.- CHF/Stunde



UVEK-VO – Übersicht

Allgemeine Vorschriften für konzessionierte Veranstalter ohne SRG:

- UVEK-VO Art. 2 Anforderungen an die Jahresrechnung → gemäss OR
- UVEK-VO Art. 3 Anforderungen an die Verbuchung von Leistungen
- UVEK-VO Art. 4 Bericht der Revisionsstelle → gemäss OR

Spezielle Vorschriften für konzessionierte Veranstalter mit Abgabenanteil:

- UVEK-VO Art. 5 Betriebskosten
- UVEK-VO Art. 6 Buchführung → Ordentliche Revision ab 2017



UVEK-VO – Verbuchung von Leistungen

- UVEK-VO Art. 3 Abs. 1: Es ist der tatsächlich erzielte Ertrag zu verbuchen. D.h. inklusive allfälliger Provisionen, die Dritte für die Akquisition von Werbung und Sponsoring.
- UVEK-VO Art. 3 Abs. 2: Ein Tauschgeschäft muss verbucht werden zu echten Drittpreisen.
- UVEK-VO Art. 3 Abs. 3: Abstimmung Ausstrahlungsliste mit Ertragskonten
- UVEK-VO Art. 3 Abs. 4: Kombiangebote Werbung/Sponsoring und andere Dienstleistungen - der Teil mit Konzessionsabgabe ist getrennt zu bewerten und zu verbuchen.



UVEK-VO – Betriebskosten

- UVEK-VO Art. 5 Abs. 1: Betriebskosten sind der tatsächlich erfolgte, wirtschaftlich begründete, zu marktüblichen Bedingungen geleistete und für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendige Aufwand («at arms length principle»).
- UVEK-VO Art. 5 Abs. 2: Gemeinde-, Staats-, und direkte Bundessteuern und die Konzessionsabgabe sind keine Betriebskosten.
- UVEK-VO Art. 5 Abs. 3: Abs. 1 + 2 gilt auch für Personen nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b und c RTVG, Personen die Werbung und Sponsoring akquirieren und die Programme produzieren.
- UVEK-VO Art. 5 Abs. 4: Sofern der Austausch von Leistungen den Wert von 10'000.- CHF/Jahr übersteigt, dann braucht es eine schriftliche Vereinbarung. Das gilt für Leistungen von/an Muttergesellschaft, Tochter-, Werbe- und Produktionsgesellschaften



UVEK-VO – Buchführung

- UVEK-VO Art. 6 Abs. 1: getrennte Buchführung für Konzessionstätigkeit und übrige Geschäfte ist obligatorisch.
- UVEK-VO Art. 6 Abs. 3: dies gilt auch für wirtschaftlich beherrschte Personen



UVEK-VO – Bestätigung im Revisionsbericht

- UVEK-VO Art. 6 Abs. 2: **Die Jahresrechnung muss ordentlich revidiert werden***. Der Revisionsbericht muss alle Tätigkeiten des Veranstalters umfassen, aber gesondert auf die konzessionierte Tätigkeit Bezug nehmen. Der Revisionsbericht bestätigt ausdrücklich, dass:
 - a. die konzessionierte Geschäftstätigkeit korrekt ausgewiesen wurde;
 - b. keine offenen oder verdeckten Gewinnausschüttungen oder geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte vorgenommen wurden.

*) Dies gilt für das Geschäftsjahr beginnend 01.01.2017.



Obligationenrecht (OR) – GoB

Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (GoB)* gemäss Art. 957a Abs. 2 OR:

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

*) Weitere Erläuterungen im Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band Buchführung und Rechnungslegung (Ausgabe 2014) Seiten 32 und 33.



Obligationenrecht (OR) – GoR

Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)* gemäss Art. 958c OR

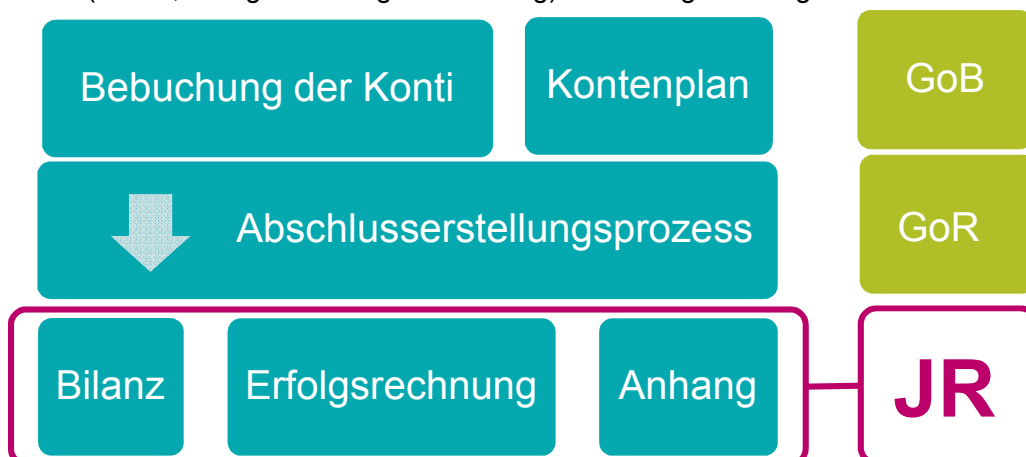
1. Sie muss klar und verständlich sein.
2. Sie muss vollständig sein.
3. Sie muss verlässlich sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Sie muss vorsichtig sein.
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

*) Weitere Erläuterungen im Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band Buchführung und Rechnungslegung (Ausgabe 2014) Seiten 34 und 42.



Obligationenrecht (OR) – Jahresrechnung I

- JR (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) - Mindestgliederung





Obligationenrecht (OR) – Jahresrechnung II

- JR (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) – Mindestgliederung nach OR

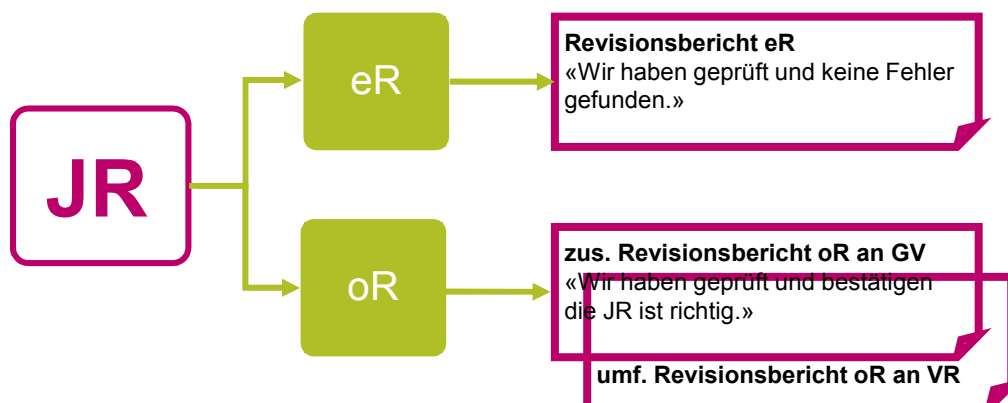
Bilanz: Positionen/Reihenfolge Art. 959a OR
 Erfolgsrechnung: Positionen/Reihenfolge Art. 959b OR
 Anhang: Informationen Art. 959c OR (Abs. 1 4x; Abs. 2 14x)

JR



Obligationenrecht (OR) – eR und oR

- Eingeschränkte Revision (eR) – Ordentliche Revision (oR)





Internes Kontrollsystem (IKS) I

- Nicht delegierbare Aufgabe des Verwaltungsrates einer AG:
Organisation des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle im Speziellen.
Dies ist vorgeschrieben gemäss OR 716a Abs. 1 Ziff. 2 ff.
- Prüfung der Existenz des IKS durch die Revisionsstelle («Ordentliche Revision»):
Nach OR **Art. 728a** Abs. 1 Zif. 3 *prüft die* Revisionsstelle ob ein internes Kontrollsystem existiert.
Nach OR **Art. 728a** Abs. 2 *berücksichtigt* die Revisionsstelle bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.
- Berichterstattung durch die Revisionsstelle:
Umfassender Bericht an den Verwaltungsrat (OR Art. 728b Abs.1)
Zusammenfassender Bericht an die Generalversammlung (OR Art. 728b Abs. 2)



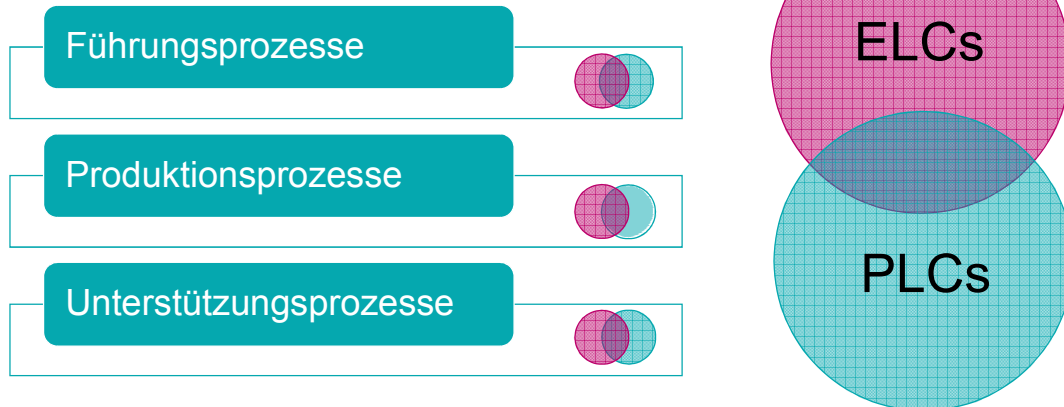
Internes Kontrollsystem (IKS) II

- Was ist ein IKS?
 - Ein internes Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit der von einem Unternehmen vorgegebenen Grundsätze und Verfahren sowie die zur Erreichung der Geschäftsziele umgesetzten Prozesse (Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung Ausgabe 2016 Ordentliche Revision).
- Ziele des IKS?
 - Sicherung der ordnungsgemässen und effizienten Geschäftsführung.
 - Schutz des Geschäftsvermögens und Vermeidung/Aufdeckung von Verstössen/Irrtümern;
 - Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchhaltung und der Aufzeichnungen des Rechnungswesens;
 - zeitgerechte Erstellung verlässlicher Finanzinformationen.
 - Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften



Internes Kontrollsystem (IKS) III

- Architektur IKS orientiert sich bspw. am Prozessmodell



Internes Kontrollsystem (IKS) IV

- Was ist eine ELC?
ELC=Entity Level Control; das kann bspw. das unternehmensweit geltende Vieraugenprinzip gemäss Statuten und Eintrag im Handelsregister sein. Alle Zahlungen von Kreditorenrechnungen sind doppelt zu genehmigen. Die Rechnung wird vom zuständigen Sachbearbeiter visiert und die Zahlung wird im eBanking von zwei zeichnungsberechtigten Personen genehmigt.
- Was ist eine PLC?
PLC=Process Level Control; das kann bspw. die tägliche Abstimmung der Ausstrahlungsliste nach Art. 3 Abs. 3 UVEK-VO sein. Die Buchhaltung erstellt die Abstimmung und der CFO visiert diese tägliche Kontrolle zwischen ausgestrahlter Werbung und den Erträgen gemäss Finanzbuchhaltung.



Internes Kontrollsystem (IKS) V

- Was nicht dokumentiert ist, gilt als nicht erledigt!

Ausgestaltung	Konzept des Verwaltungsrates
Umsetzung	Ausgeübte Kontrolle an einem Stichtag
Aufrechterhaltung	Wirksamkeit während des Geschäftsjahres
- Arten von Kontrollen?

Manuell	Automatisch (d.h. programmiert (IT))
Präventiv	Detektiv
Abstimmung	Inhalt
Täglich/Wöchentlich	Monatlich/Jährlich
Geschäftsrisiken	Einhaltung von Vorschriften (Compliance)
- Nachschau über das Jahr, IKS Bericht an den Verwaltungsrat (Monitoring)



BAKOM – Kontenplan, Wegleitung und Leitfaden I

- «Kontenplan» BAKOM für Berichterstattung per Ende April des Folgejahres
- Abstimmung statutarische Jahresrechnung mit Berichterstattung BAKOM

Jahresrechnung OR	BAKOM Forms	Abstimmendifferenz
Bilanz		
alle Positionen/Konti	alle Konti	TBD
Erfolgsrechnung		
alle Positionen/Konti	alle Konti	TBD

- Tabelle Stille Reserven
- Tabelle Teilaufwände
- Eigenkapitalnachweis



BAKOM – Kontenplan, Wegleitung und Leitfaden II

- BAKOM Wegleitung zum Kontenplan vom 01.05.2008 aktualisiert 02/2017
 - Liste der Konti nach BAKOM mit Beschreibung
 - Darstellung Anlagespiegel, EK-Nachweis und Teilaufwände
 - Berechnungsformel für Betriebsaufwand (Basis Gebührenanteil)
 - Kto 9000 für Umbewertungen statutarische Jahresrechnung zu BAKOM Forms
- BAKOM Ergänzender Leitfaden zur Jahresrechnung von 12/2016
 - Bestandteile Jahresrechnung** nach Art. 27 RTVV : 1. Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang; 2. Tabelle zu den Teilaufwänden; 3. Überleitung von der offiziellen Jahresrechnung des Veranstalters zum Kontenplan des BAKOM; *Veranstalter mit Gebührensplitting müssen zusätzlich noch einen Anlagespiegel und Eigenkapitalnachweis einreichen*; 4. Anlagespiegel mit detaillierten Angaben zu den stillen Reserven und deren Entwicklung
 - Prinzipien der Rechnungslegung (7x)



BAKOM – Kontenplan, Wegleitung und Leitfaden III

- BAKOM Ergänzender Leitfaden zur Jahresrechnung von 12/2016 (Forts.)
 - Stille Reserven und Verbuchung von Leistungen
 - Tauschgeschäfte und Leistungen an/von Aktionären und Nahestehenden
 - Gewinnausschüttungsverbot
 - Trennung der Buchführung Konzession und übrige Tätigkeiten
 - Bestätigung im Bericht der Revisionsstelle
 - Verdecktes Eigenkapital
 - Ausstrahlungsliste
 - Medienpartnerschaften und Rückstellungsaufwand
 - Abschreibungen und Kreditkosten
 - Auskunftspflicht und Gebühren
 - Ermessenseinschätzung



Fragen & Antworten

- BAKOM / UNIKOM



Pause

- Mineral, Kaffee und Gipfeli



Praxisbeispiel Radio Lora

- Alternatives Lokalradio Zürich Stiftungsrat Juan-Manuel Widmer
- Handbuch IKS; Risikomanagement; Budget; Projektmanagement; Erfahrungen



Fragen & Antworten

- BAKOM / UNIKOM



Next steps

- BAKOM Michel Grandjean, Leiter Sektion Finanzen und Statistik
- UNIKOM Lukas Weiss, Präsident der Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios

jahresrechnung@bakom.admin.ch